

SATZUNG

Diözesankomitee Berlin e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Diözesankomitee Berlin“. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt in Angelegenheiten, in denen der Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Berlin eines bürgerlichen Rechtsträgers bedarf, auf religiösem, geistigem und sittlichem Gebiet durch Koordinierung der Kräfte des Laienapostolats und durch Unterstützung der apostolischen caritativen Tätigkeiten im Erzbistum Berlin die Arbeit des Diözesanrates zu fördern. Er ist Dienstgeber des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und der übrigen Mitarbeiter/innen des Diözesanrates.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51-68) der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Mitglieder des Vereins erhalten keine Vergütung aus Mitteln des Vereins. Sächlicher Aufwand kann angemessen erstattet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
 - a) die gewählten Mitglieder des Vorstandes und die Geistliche Assistentin/der Geistliche Assistent des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Berlin, sofern sie gegenüber dem Vorstand des Diözesankomitees eine Beitrittserklärung in Textform abgeben;

- b) weitere vom Vorstand des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum gewählte Personen,
sofern sie gegenüber dem Vorstand des Diözesankomitees eine Beitrittserklärung in Textform abgeben.

(2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und endet:

1. drei Monate nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Berlin, sofern keine Zuwahl nach § 5 Absatz (1) b stattfindet;
2. für Mitglieder nach § 5 Absatz (1) b drei Monate nach dem Ende der Amtsperiode des die Wahl vornehmenden Vorstandes;
3. durch Austritt aus dem Verein, der in Textform gegenüber dem Vorstand des Vereins erklärt werden muss;
4. durch Tod;
5. durch Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund erfolgen darf.

(3) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tagt wenigstens einmal jährlich. Sie wird von der/dem Vorsitzenden in Textform - unter Angabe der Tagesordnung – 21 Tage vorher einberufen.

Die Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder in Textform unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand verlangen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung ist ohne ordnungsgemäße Einladung beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand der Beschlussfähigkeit widerspricht. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden bzw. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel in Form einer Präsenzveranstaltung statt. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus persönlich Anwesenden und per Video-/Telefonkonferenz zugeschalteten Teilnehmenden durchge-

führt werden. Ob die Versammlung in einer Präsenz-Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Wahl des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan, der in Textform vorliegen muss,
 - Beschlussfassung über die Jahresabrechnung, die in Textform vorliegen muss,
 - Entgegennahme des jährlichen Kassenprüfungsberichtes,
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über den Stellenplan,
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Vereinssatzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für die Beschlussfassung über die Änderung der Vereinssatzung, über die Änderung des Vereinszweckes als auch für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder notwendig. Die Stimmabgabe der nicht erschienenen Mitglieder kann in Textform erfolgen.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das – von der/dem Protokollführer/in und einem Vorstandsmitglied unterschrieben – den Mitgliedern zugesandt wird.
- (6) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Berlin nimmt beratend an den Mitgliederversammlungen teil.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der/dem Schriftführer/in und
 - d) der/dem Kassenwart/In.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der unter § 5.1 genannten Personen für einen Zeitraum von vier Jahren, höchstens aber für die Dauer der Amtszeit als Mitglieder des Vorstandes des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Berlin gewählt. Es bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes des Vereins während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung gemäß Absatz 2 ein neues Vorstandsmitglied.
- (4) Die Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte.

- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (6) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Berlin nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.

§ 9 Prävention

Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker oder sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst und die Präventionsordnung des Erzbistums Berlin finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt des Erzbistums Berlin veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Erzbischöflichen Stuhl von Berlin. Dieser hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, in erster Linie im Sinne von § 2 dieser Satzung.

Mit dem Beschluss dieser Satzung tritt die Satzung des Vereins vom 8. April 1954 außer Kraft.

Berlin, den 16.11.1999

Die Satzung wurde zuletzt am 18. November 2022 geändert.